

berufen, die Bischöfe zum Erscheinen zu verpflichten, das Concil zu verlegen, zu vertagen, aufzulösen, auf demselben entweder in eigener Person oder durch seine Legaten zu präsidiren, die Beschlüsse desselben zu bestätigen. Nur die mit dem Haupte vereinigten Bischöfe haben die Verheißung der Unfehlbarkeit; nur in Vereinigung mit dem Papste können die Bischöfe die Kirche zur Annahme ihrer Beschlüsse verpflichten (vgl. d. Art. Concil III, 784 ff.). National- oder, wie sie jetzt gewöhnlich heißen, Plenarconcilien dürfen nach bestehendem Rechte nur mit Erlaubniß des Papstes abgehalten werden, und die Provinzialconcilien (s. d. Art.) müssen ihre Decrete der Congregation Conc. Trid. zur Cognition einsenden. Die Cardinäle creirt der Papst, wenn er auch einzelnen katholischen Fürsten ein Empfehlungsrecht eingeräumt hat. Die Errichtung von Cathedral- und Collegiatcapiteln, Errichtung, Umschreibung, Theilung, Veränderung, Unterdrückung von Bisthümern, Wiederherstellung der Hierarchie in einem Lande (wie in England 1850, Holland 1853), Gründung apostolischer Vicariate, Verleihung und Entziehung der Metropolitan- oder Primatialrechte, Ernennung bezw. Bestätigung der Bischöfe, Absetzung oder Versetzung derselben auf einen andern Bischofsstuhl, Annahme der Resignation, Verleihung des Palliums zc. sind heutzutage gleichfalls Reservatrechte des Papstes. Dasselbe gilt von der Bestätigung und Aufhebung religiöser Orden (s. d. Art. IX, 976 ff.) und der Ermirung derselben von der Jurisdiction der Bischöfe, sowie der Ausstattung mit reichlichen Privilegien, welche theilweise zur Erfüllung ihrer hohen kirchlichen Aufgaben erforderlich, theilweise als Belohnung für geleistete hervorragende Verdienste anzusehen sind (s. d. Art. Orden IX, 981). Es ist ferner einleuchtend, daß der oberste Hirte in der Christenheit das Recht hat, die ihm untergeordneten Hirten anzustellen. Thatsächlich werden freilich die meisten untergeordneten Kirchenämter von den Ordinarien besetzt; es war aber nicht eine Rechtsüberschreitung, wenn die Päpste des Mittelalters sich vielfach die Vergabung von Pfründen reservirten; fraglich könnte nur sein, ob die thatsächliche Ausübung des Rechtes im Einzelfalle für die Kirche ersprießlich oder den Anforderungen der Klugheit und Billigkeit entsprechend war. Das Befehlsrecht wurde in vier verschiedenen Formen ausgeübt: per concursum, per anticipationem, per devolutionem, per reservationem (vgl. die Artt. Devolutionsrecht, Provisio canonica und Reservatpfründen). 4. In Bezug auf das kirchliche Vermögen hat der Papst das oberste Verwaltungsrecht. Bethätigt wird dasselbe durch Aufstellung von allgemeinen Verwaltungs-, Verwendungs-, Erwerbs- und Veräußerungsnormen; durch Commutation leztwilliger Verfügungen, nöthig gewordene Verminderung von Resstitutionsen; endlich durch Besteuerung der einzelnen Kirchen und Gläubigen, insofern die kirch-

lichen Zwecke erfordern. In den ersten zehn Jahrhunderten findet sich kein Beispiel dafür, daß allgemeine Steuern auferlegt worden wären. Nothwendig wurde dieß erst zur Zeit der Kreuzzüge und später oft, wenn die Päpste aus dem Besitze des Kirchenstaates verdrängt waren, oder wenn sie den Ansprüchen, die von allen Enden der Christenheit an sie gerichtet wurden, sonst nicht gerecht werden konnten (die einzelnen Abgaben an den Papst s. im Art. Abgaben I, 76 ff.).

Groß ist in der That die Gewalt, womit der Herr das Oberhaupt seiner Kirche, seinen sichtbaren Statthalter auf Erden, ausgestattet hat. Aber der Fülle der Gewalt entspricht andererseits auch die Fülle der Pflichten. Deshalb ist es auch begreiflich, daß die Päpste viel häufiger von der Schwere der Bürde, die auf ihren Schultern ruhe, von der Menge der Sorgen, die sie drücken, von der Fülle der Verantwortlichkeit, die sie beängstige, als von der Fülle der Macht und Würde, womit sie bekleidet seten, sprechen. Bei aller Ausdehnung ist aber auch die päpstliche Macht keineswegs unbeschränkt. Von einer „absolutistischen Gewalt“, von einer „schrantenlosen Omnipotenz“, von einer „souveränen Willkür“ kann bei ihr nicht die Rede sein. Denn die kirchliche Gewalt überhaupt und somit auch die Papalgewalt hat ihre Grenzen 1. im Naturrechte. Die Kirche ist freilich eine vollkommene, souveräne Gesellschaft und hat eben als solche ein Recht auf die Mittel, die zur Erreichung ihres Zieles erforderlich sind, aber auch nur auf diese. Zweck der Kirche ist aber die *salus aeterna animarum*. Also nur das liegt innerhalb der Sphäre ihrer Machtbefugnisse, was sie zur Erreichung dieses Gesellschaftszweckes nöthig hat. Deshalb sind und bleiben die Mitglieder der Kirche in rein weltlichen Dingen, die den Kirchenzweck nicht berühren, ganz unabhängig und frei, und es kann sich die Gewalt der Kirche *ex ipso jure naturae* nie auf das rein weltliche Leben, auf Ehen und Laffen, auf Handel und Wandel erstrecken.“ Aus demselben Grunde ist auch der Staat, dessen Zweck die zeitliche Wohlfahrt der Gemeinschaft ist, frei und unabhängig in allem, was das Heil der Seelen nicht berührt; denn einerseits hat der Staat *ex ipso jure naturae* ein Recht auf das, was zur Erreichung seines Zweckes erforderlich ist, und andererseits gilt das *Lexiō, societates nihil posse in iis quas sunt extra finem proprium*. Also steht auch der Kirche kein Recht zu in rein weltlichen Sachen. Eingeschränkt wird die päpstliche Machtfülle 2. durch das positiv-göttliche Gesetz. Unantastbar ist zunächst die von Gott geoffenbarte Glaubenslehre; unantastbar sind die von Christus getroffenen Anordnungen und Gesetze in Betreff der Sitten und Disciplin seiner Kirche; unantastbar sind die Vorschriften der Apostel, insofern sie das göttliche Gesetz promulgirt und im Namen Christi Anordnungen getroffen haben, welche zu allen Zeiten und an allen Orten in Geltung bleiben sollten; ja selbst durch die weit verzweigte, bis in das